

Gesuch um Erteilung einer temporären Reklamebewilligung

Veranstalter (Verein usw.) _____

Kontaktperson _____

Adresse _____

Telefon _____ E-Mail _____

Veranstaltung _____

Datum der Veranstaltung _____

Reklame-Standorte Unterdorf (Grundstück Nr. 176) Landbrügg
 Weiterer Standort Wo? _____
(mit Einverständnis Grundeigentümer/in sowie nur innerorts und bis 100 m ausserorts)

Art (Tafel/Plakat/Blache etc.) _____

Masse (Länge x Breite) _____

Gewünschte Dauer _____
(max. 3 Wochen vor und bis 2 Tage nach der Veranstaltung)

Bemerkungen _____

Der/die Gesuchsteller/in erklärt, mit der Zustellung an die Gemeinde von den Bedingungen und Auflagen gemäss dem Beiblatt zur Reklamebewilligung im Anhang Kenntnis genommen zu haben.

- Bitte Formular (nur Seite 1) zustellen an:
Gemeinde Schüpfheim, Abteilung Bau und Infrastruktur, Chilegass 1, 6170 Schüpfheim
oder bauamt@schuepfheim.ch

Bewilligung

Die Gemeinde Schüpfheim bewilligt das Anbringen der Reklametafel/n gemäss obiger Beschreibung. Die Bedingungen und Auflagen gemäss Beiblatt zur Reklamebewilligung sind einzuhalten.

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht, 4. Abteilung, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Schüpfheim,

Thomas Tanner
Abteilungsleiter Bau und Infrastruktur
Tel. direkt 041 485 87 12
thomas.tanner@schuepfheim.ch

Cathrin Perna-Bühlmann
Gemeindeschreiberin
Tel. direkt 041 485 87 24
cathrin.perna@schuepfheim.ch

Beiblatt zur Reklamebewilligung

Kopie an
- Markus Rösli, Leiter Werkdienst
- Polizeiposten Schüpfheim, Bahnhofstrasse 22, 6170 Schüpfheim

Beiblatt zur Reklamebewilligung

Bedingungen und Auflagen

1. Reklamebewilligungen werden nur für örtliche Veranstaltungen wie gesellschaftliche oder sportliche Anlässe, Ausstellungen usw. erteilt.
2. Die Zustimmung der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers wird vorbehalten.
3. Der Abstand vom Fahrbahnrand zum äusseren Rand der Reklame muss mindestens 3 m betragen.
4. Die Reklametafeln dürfen nicht beleuchtet werden. Lumineszierende, fluoreszierende oder reflektierende Farben sind nicht gestattet.
5. Die Reklametafeln dürfen während der erwähnten Dauer, bzw. maximal drei Wochen vor dem Anlass aufgestellt werden. Spätestens 2 Tage nach Ablauf der Gültigkeitsdauer (bzw. nach Durchführung des betreffenden Anlasses) sind sie zu entfernen.
6. Die Angaben gemäss Gesuch sind verbindlich.
7. Für das Anbringen von Reklamen bei der Ortseinfahrt Nord, Grundstück Nr. 176, Unterdorf, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
 - Es sind die vorgegebenen Metallrahmen der Einwohnergemeinde zu benutzen.
 - Höchstmasse der Reklametafeln: Breite 270 cm, Höhe 200 cm.
 - Der Metallrahmen kann nach Erhalt der Reklamebewilligung beim Gemeindemagazin, Schächli 3, unter vorheriger telefonischer Avisierung an den Leiter des Werkdienstes Markus Rösli (Tel. 079/428 14 88), während der Arbeitszeit (Montag – Freitag), bezogen werden.
 - Spätestens 3 Tage nach Ablauf des betreffenden Anlasses ist der Metallrahmen, unter vorheriger telefonischer Avisierung an den Leiter des Werkdienstes, zum Gemeindemagazin zurückzubringen.